

Vergokan NV
Herrn Note
Meersbloem Melden 16
9700 OUDENAARDE
BELGIEN

Schreiben **24973/2010**

Unsere Zeichen: (3468/527/10)-CM
Kunden-Nr.: 1402
Sachbearbeiter: Herr Maertins
Abteilung: BS
Kontakt: 0531-391-8265
 c.maertins@ibmb.tu-bs.de

Ihre Zeichen: Hr. Note
Ihre Nachricht vom: 04.11.2010

Datum: 16.12.2010

Gültigkeit der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3305/9930-4)-Mu vom 03.03.2003 in Verbindung mit dem Schreiben 19649/2005 vom 07.12.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 04.11.2010 teilen wir Ihnen mit, dass die in der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3305/9930-4)-Mu vom 03.03.2003 in Verbindung mit dem Schreiben 19623/2005 vom 06.12.2005 vorgenommene

Beurteilung von Kabeltragekonstruktionen der Vergokan NV, B-9700 Oudenaarde hinsichtlich der Bewertung als „Normtragekonstruktion“ gemäß DIN 4102-12 : 1998-11

weiterhin Gültigkeit besitzt.

Bedingt durch die zwischenzeitliche Veränderung bei der Beurteilung von Kabeltragkonstruktionen hinsichtlich der Bewertung als „Normtragekonstruktion“ werden bei dieser Verlängerung der Gültigkeitsdauer die Abschnitte 4 sowie 6.1.3 der o.g. gutachterlichen Stellungnahme, wie folgend aufgeführt ergänzt.

Der Abschnitt 4 der gutachterlichen Stellungnahme wird wie folgend nachstehend ergänzt.

Eine Anordnung max. 3 Kabel bis zu einem Einzeldurchmesser von 25 mm in einer Kabelschelle (siehe auch gutachterliche Stellungnahme Nr. (3305/9930-3)-Mu vom 26.06.2002) ist mit den hier

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit. Dieses Dokument wird unabhängig von erteilten bauaufsichtlichen Anerkennungen erstellt und unterliegt nicht der Akkreditierung.

beurteilten Kabelschellen möglich, sofern diese Verlegung mit vergleichbaren Kabelanlagen nachgewiesen wurden und gemäß einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt angewendet werden dürfen.

Der Abschnitt 6 der gutachterlichen Stellungnahme wird wie folgend nachstehend ergänzt.

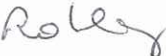
6.1.3 Dübel müssen für den Untergrund und die Anwendung geeignet sein und den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin bzw. einer europäisch technischen Zulassung (ETA), entsprechen. Sofern die Zulassung keine Aussagen zum Brandverhalten der Befestigungsmittel trifft, sind diese mit 2hef (doppelte Setztiefe) - mindestens jedoch 6 cm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4: 1994-03, Abschnitt 8.5.7.5) einzubauen. Die effektive Setztiefe (h_{ef}) ist der gültigen Zulassung zu entnehmen. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch ein allgemeines bauaufsichtlichen Prüfzeugnis belegt ist oder deren Eignung durch einen brandschutztechnischen Nachweis (z.B. Prüfung und Beurteilung durch eine anerkannte Prüfstelle) erbracht wurde.


Dübel sind entsprechend den Technischen Unterlagen (Montagerichtlinien) in der Regel entsprechend den Vorgaben in der Zulassung (abZ oder ETA) bzw. im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) einzubauen. In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand nachgewiesen werden.

Die Gültigkeit der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3305/9930-4)-Mu vom 03.03.2003 in Verbindung mit dem Schreiben 19649/2005 vom 07.12.2005 und diesem Schreiben endet am 06.12.2015.

Die Gültigkeitsdauer dieser gutachterlichen Stellungnahme kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
ORR Dr.-Ing. Rohling
Abteilungsleiterin


i.A.
Dipl.-Ing. Maertins
Sachbearbeiter